

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 14. August 2025 gegründet und führt den Namen Team Stop Sepsis. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(4) Änderungen des Vereinsnamens oder des Vereinssitzes bedürfen einer Satzungsänderung und müssen von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
- der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,
 - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
 - sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO, jeweils im Zusammenhang mit Sepsisprävention, -aufklärung und -nachsorge.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung, Prävention und Nachsorge,
 - Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen,
 - Durchführung von Volontariats- und Bildungsmaßnahmen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Publikationen.

(4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, insbesondere an die Sepsis-Stiftung mit Sitz in Jena sowie deren steuerbegünstigte Partnerorganisationen, sofern diese die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecke verfolgen.

Team Stop Sepsis e. V.
Frankenkampus
Frankenstr. 152
90461 Nürnberg
TeamStopSepsis.de
kontakt@teamstopsepsis.de

Registergericht: Nürnberg
RegisterNr.: in Gründung

Vorstand

Mariah McKimbrough (Vorsitzende)
Heike Spreter-Krick (Stellv. Vorsitzende)
Heike Romeike (Schatzmeisterin)
Dr. med. Tobias Plein (Schriftführer)
Adrian Deak
Susanne Kellermann
Kerstin Martensen
Iljana Schmitz

PETITION

Zeichen setzen & unterschreiben:



#SepsisSkandal -
Sepsis Plan in Deutschland - Jetzt!

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot der Begünstigung

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Keine Person darf durch Zuwendungen oder Vorteile eine Sonderstellung innerhalb des Vereins erlangen, es sei denn, sie dienen ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und erfolgen in angemessenem Verhältnis zur erbrachten Leistung.

(3) Alle Leistungen an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Dritte bedürfen einer schriftlichen Grundlage und müssen dem Gebot der Sparsamkeit entsprechen.

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie werden regelmäßig über die Arbeit und Entwicklungen des Vereins informiert.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die Ziele des Vereins oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn einer der folgenden objektiven Tatbestände eintritt:

- Tod des Mitglieds,
- schriftlicher Austritt,
- Auflösung des Vereins,
- Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung.

Seite 3 von 10

(7) In allen anderen Fällen (z. B. vereinsschädigendes Verhalten, diskriminierende Äußerungen, grobe Pflichtverletzungen) ist ein Ausschluss nur nach Anhörung des Mitglieds und durch Beschluss des Vorstands zulässig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht. Vereinseigene Unterlagen, Mittel oder Materialien sind innerhalb eines Monats zurückzugeben oder auf Verlangen zu ersetzen.

(9) Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter sieben sinken. Sollte dies dennoch eintreten, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Eintragungsfähigkeit gemäß § 56 BGB einzuleiten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und nach Möglichkeit am Vereinsleben mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Mitglieder mit aktivem Stimmrecht besitzen in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen für besondere Mitgliedsgruppen vorsieht. Fördermitglieder sind von der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich als stimmberechtigt aufgenommen wurden.

(5) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder eine gesicherte elektronische Wahlform ausüben.

(6) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit diese nicht ausdrücklich auf bestimmte Gruppen beschränkt sind.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Ehrenamt

Seite 4 von 10

(1) Mitglieder können zur Finanzierung des Vereinszwecks verpflichtet werden, entweder einen finanziellen Mitgliedsbeitrag (passiv) zu leisten oder durch freiwillige Vereinbarung einen aktiven ehrenamtlichen Zeiteinsatz (aktiv) zu erbringen. Eine Kombination ist möglich.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen sowie deren Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(3) Die Beiträge sind jährlich, halbjährlich oder quartalsweise zu entrichten. Die konkrete Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beitragsordnung kann erlassen werden; fehlt sie, entscheidet die MV über Fälligkeit.

(4) Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen beschließen, sofern diese zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

(5) Von der Pflicht zur Zahlung finanzieller Mitgliedsbeiträge befreit sind:

- aktive Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind,
- sowie Ehrenmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- oder wenn mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet wurde. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird. In diesem Fall können die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(5) Bei Online-Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sicherzustellen, dass:

- a) nur Vereinsmitglieder Zugang erhalten,
- b) die teilnehmenden Mitglieder eindeutig identifizierbar sind (z. B. durch Klarnamen oder Mitgliedsnummer),

- c) geheime Abstimmungen technisch möglich und gesichert sind, sofern erforderlich,
 - d) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz erfolgt.
- (6)** Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
- (7)** Der Schriftführer führt das Versammlungsprotokoll. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.
- (8)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern jedoch in jedem Fall die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten.
- (9)** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 33 BGB.
- (10)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11)** Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung sind:
- a) der Vorstand,
 - b) jedes stimmberechtigte Mitglied.
- (12)** Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (13)** Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung nur zugelassen werden, wenn deren Behandlung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Nicht als Dringlichkeitsanträge zulässig sind:
- a) Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsorgane

Seite 6 von 10

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Zusammensetzung, Wahl, internen Abläufe und Aufgaben des Vorstands werden in einem gesonderten Paragraphen dieser Satzung oder durch eine ergänzende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden. Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ferner können durch Beschluss weitere Funktionen festgelegt werden, etwa die des Schatzmeisters oder Schriftführers.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Schatzmeister diese Aufgabe. Sind alle Genannten verhindert, wählt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zur kommissarischen Übernahme der Geschäftsführung. Der Vorstand entscheidet zudem über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung oder eine Finanzordnung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Die Mitgliederversammlung kann weiteren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgevorstands im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen. Der Rücktritt wird mit Wahl eines Nachfolgers wirksam; bis dahin führt das Mitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch fort.

(8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen und Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

§ 12 Stiftungsvorschlagsrecht im Vorstand

(1) Die Sepsis-Stiftung kann ein Vorstandsmitglied zur Wahl in den Vereinsvorstand vorschlagen.

(2) Der Vorschlag hat empfehlenden Charakter. Die Entscheidung über die Wahl trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung des Vereins.

(3) Ziel dieses Vorschlagsrechts ist eine strategische, ethische und inhaltliche Anbindung an die Sepsis-Stiftung, ohne die rechtliche und operative Unabhängigkeit des Vereins zu beeinträchtigen.

§ 13 Stimmrecht und Wahlberechtigung

(1) Jedes aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, besitzt ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördermitglieder, Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht und andere ausdrücklich nicht stimmberechtigte Mitgliedsgruppen sind von der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ausgeschlossen.

(3) Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sofern die Mitgliedschaft mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgt ist, kann das Stimmrecht bis zur Volljährigkeit durch diese ausgeübt werden, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht das Stimmrecht automatisch auf das Mitglied über, sofern kein sonstiger Ausschluss gemäß dieser Satzung besteht.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Seite 8 von 10

(1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden. Voraussetzung für den Widerruf ist eine vorherige schriftliche Anhörung des betroffenen Ehrenmitglieds. Diese Anhörung ist mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen und muss die Gründe für den beabsichtigten Widerruf nachvollziehbar darlegen. Dem Ehrenmitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Stellung zu nehmen. Erst nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Frist kann über den Widerruf abgestimmt werden.

(4) Gründe für einen Widerruf sind insbesondere:

- a) erhebliche Verstöße gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) rechtswidriges oder diskriminierendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, das dem Ansehen des Vereins schadet,
- d) sonstige schwerwiegende Umstände, die eine Ehrenmitgliedschaft untragbar machen.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren. Die gewählten Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.

(2) Die Kassenprüfer*innen sind unabhängig und prüfen die gesamte Kassenführung, Buchhaltung und Mittelverwendung des Vereins. Sie achten insbesondere auf die ordnungsgemäße Buchführung, die Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

(3) Mindestens einmal jährlich ist eine umfassende Kassenprüfung durchzuführen. Der schriftliche Prüfbericht ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Die Kassenprüfer*innen beantragen im Rahmen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

(5) Die Kassenprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

Seite 9 von 10

§ 16 Vereinsauflösung und Vermögensverteilung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen und Liquidatoren des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Vereinsmitglieder Liquidatorinnen und Liquidatoren bestellen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sepsis-Stiftung mit Sitz in Jena, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(4) Sollte die genannte Stiftung zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Schlichtung und Streitbeilegung

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein ist vor Anrufung staatlicher Gerichte ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(2) Zu diesem Zweck kann ein Schiedsgericht angerufen werden, das aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht in den Streit involviert oder befangen sein. Die Unparteilichkeit ist zu wahren.

Seite 10 von 10

(3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für alle Beteiligten bindend, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Alternativ zum Schiedsgericht kann auf Wunsch einer oder beider Parteien eine externe, neutrale Mediatorin oder ein Mediator hinzugezogen werden. Die Auswahl erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Die daraus resultierende Vereinbarung entfaltet Bindungswirkung, wenn beide Parteien dies ausdrücklich bestätigen.

(5) Erst wenn das Schlichtungsverfahren gemäß Absatz (1) abgeschlossen ist oder scheitert, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 14. August 2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.